



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2021-0006 / prov. Fass-ID I 00-9009 und I 00-9010 / Archiv: G 5 I

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

8. Januar 2021

1/5

Quellfassungen Rischberg und Wagenbrechi. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Bülach

Betroffene Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach
Wasserversorgung der Stadt Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellwasserfassung Rischberg 1:1000 vom 30. Oktober 2020
- Schutzzonenreglement Quellwasserfassung Rischberg vom 30. Oktober 2020
- Schutzzonenplan Quellwasserfassungen Wagenbrechi 1:1000 vom 30. Oktober 2020
- Schutzzonenreglement Quellwasserfassungen Wagenbrechi vom 30. Oktober 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Bülach vom 9. Dezember 2020, Grundwasserschutzzonen Rischberg
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Bülach vom 9. Dezember 2020, Grundwasserschutzzonen Wagenbrechi

Festsetzungsbeschluss

- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 121064) «Quellfassungen der Wasserversorgung Bülach» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 1. März 2017

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Versand vom 14. Dezember 2020 reichte die Stadt Bülach die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Rischberg (prov. Fass-ID I 00-9010) und Wagenbrechi (prov. Fass-ID I 00-9009) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rischberg und Wagenbrechi genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Bülach erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 121064) vom 1. März 2017 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 11. Januar 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2020 hob der Stadtrat Bülach die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 2. März und 6. Juli 1977 bezüglich der Schutzzonen Rischberg und Wagenbrechi auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Bülach.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG explizit erwähnt. Die Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, ist deshalb einzuladen, dem AWEL ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi einzureichen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2086/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hinterros, Bachtobel, Bianchi, Hofmann, Juchzenbrünneli und Krebsbach bleibt in Kraft. Die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Herrenwis sowie die Quelfassungen Bäretsmoos und Pfadiheim wurden bereits mit Verfügungen des AWEL Nr. 1017/2016 bzw. Nr. GWV 2020-0215 im Rahmen der Schutzzonenerneuerungen aufgehoben.

2. Die mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 9. Dezember 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi
Bülach. *Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 8. Januar 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Bülach vom 9. Dezember 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rischberg und Wagenbrechi und das entsprechende Reglement genehmigt.*

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei, Marktgasse 28, 8180 Bülach, eingesehen werden.»
4. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Bülach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
10. Die Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich bis spätestens Ende Februar 2021 je ein Konzessionsgesuch für die Quellfassungen Rischberg und Wagenbrechi einzureichen.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach

Staatsgebühr:	Fr.	727.10 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	847.10

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bülach
 - Formular (Muster) für ein Konzessionsgesuch
- Wasserversorgung der Stadt Bülach, Badenerstrasse 87, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (dreifach)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 8. Jan. 2021

Inkrafttreten
Datum: 03. März 2021

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 494

Sitzung vom 9. Dezember 2020



39.04.60

Schutzzonen um Trinkwasserfassungen

Quellwasserfassung Rischberg, Schutzzonenplan und -reglement

Neufestsetzung

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 2086 vom 15. Oktober 1980 der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL wurden zusammen mit anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassung Rischberg genehmigt. Die Schutzzone ist in den Fassungsbereich (Zone S1), die Engere Schutzzone (Zone S2) und die Weitere Schutzzone (Zone S3) unterteilt. Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Quellwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Veranlassung

Betreffend die Quellwasserfassung Rischberg entspricht der rechtskräftige, rund 40-jährige Schutzzonenplan inklusive -reglement nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und Anforderungen. Der Schutz ist nach heutigen Erkenntnissen unvollständig und ungenau und vermag den geltenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zu genügen.

Mit Beschluss Nr. 54 vom 27. Februar 2013 beauftragte der Stadtrat die Gossweiler Ingenieure AG (GIAG), Bülach sowie die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich mit den ingenieurtechnischen und hydrogeologischen Arbeiten. Seit 1. Januar 2017 sind die Schutzzonen Bestandteil des ÖREB-Katasters und deshalb durch die zuständige ÖREB-Nachführungsstelle zu erarbeiten. Für Bülach ist dies die GIAG.

Formelles

Die Ausscheidung von Grund- bzw. Quellwasserschutzzonen stützt sich auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie auf §§ 35 f. kantonales Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG).

Schutzzonenplan und -reglement

Der Schutzzonenplan 1:1'000 sowie das Schutzzonenreglement, beides datiert 30. Oktober 2020, liegen vor. Grundlage bildet die hydrogeologische Beurteilung der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 1. März

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 494

Sitzung vom 9. Dezember 2020



2017. Das Schutzzonenreglement basiert auf dem Musterreglement des AWEL. Bestandteil bilden zudem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Juli 2020“ der Baudirektion Kanton Zürich.

Grundeigentümer

Es ist folgende Grundeigentümerin im Einzugsgebiet der Schutzzonen betroffen:

<u>Kat.-Nr.</u>	<u>Grundeigentümerin</u>
8784	Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach (Waldparzelle)

Vorprüfung

Die Unterlagen entsprechen der vom AWEL in Absprache mit der Abteilung Umwelt und Infrastruktur am 2. November 2020 ausgearbeiteten Vorlage und sind somit genehmigungsfähig.

Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Die Festsetzung der Schutzzonen

- obliegt gemäss § 35 Abs. 1 EG GSchG dem Stadtrat
- bedarf der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL.

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG und Art. 39 EG GSchG Abs. 1 sind der Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsentscheid des AWEL öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Schutzzonenakten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Danach sind die Schutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) definitiv nachzuführen.

Anmerkung im Grundbuch

Die Festsetzung der Schutzzonen gemäss BD-Verfügung Nr. 2086/1980 wurde bei dem betroffenen Grundstück als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Diese Anmerkung ist nach Rechtskraft zu löschen.

Verfahrenskosten

Die bei der Festsetzung von Schutzzonen erwachsenden Kosten sind gemäss § 40 Abs. 1 EG GSchG von den an der Ausscheidung Interessierten zu tragen. Wassernutzungsberechtigte ist vorliegend die Stadt Bülach, weshalb sie die Verfahrenskosten alleine zu tragen hat.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 494

Sitzung vom 9. Dezember 2020



Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Festsetzung der Schutzzone für die Quellwasserfassung Rischberg gemäss Stadtratsbeschlüssen vom 2. März und 6. Juli 1977 werden aufgehoben.
2. Die Schutzzone für die Quellwasserfassung Rischberg wird neu festgesetzt. Massgebend sind der Schutzzonenplan 1:1'000 der ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) und das Schutzzonenreglement, beides datiert 30. Oktober 2020.
3. Das Reglement samt Plan sind der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL zur Genehmigung einzureichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die Schutzzonenvorlage zusammen mit diesem Beschluss und dem Genehmigungsentscheid des AWEL öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Das Notariat und Grundbuchamt Bülach wird nach Rechtskraft der Vorlage beauftragt, die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei dem betroffenen Grundstück zu löschen.
7. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) wird nach Rechtskraft der Vorlage beauftragt, die neuen Schutzzone zu vollziehen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 494

Sitzung vom 9. Dezember 2020



8. Mitteilung an:

- a) Notariat und Grundbuchamt Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach
- b) Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny Kümin, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage des Schutzzonenplans und -reglements mit Festsetzungsvermerk, je 8-fach, und des hydrogeologischen Berichts, 1-fach, eingeschrieben
- c) Gossweiler Ingenieure AG, ÖREB-Nachführungsstelle, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- d) Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- e) Andrea Spycher, Stadträtin
- f) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- g) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- h) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
- i) Jakob Surber, Brunnenmeister
- j) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau, mit Akten

Stadtrat Bülach


Mark Eberli
Stadtpräsident


Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Versandt* 14. DEZ. 2020

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 495

Sitzung vom 9. Dezember 2020

Stadt Bülach



39.04.60

Schutzzonen um Trinkwasserfassungen

Quellwasserfassungen Obere und Untere Wagenbrechi, Schutzzonenplan und -reglement Neufestsetzung

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 2086 vom 15. Oktober 1980 der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL wurden zusammen mit anderen Schutzzonen auch die Grundwasserschutzzonen um die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wagenbrechi genehmigt. Die Schutzzonen sind in den Fassungsbereich (Zone S1), die Engere Schutzzone (Zone S2) und die Weitere Schutzzone (Zone S3) unterteilt. Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Quellwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Veranlassung

Betreffend die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wagenbrechi entspricht der rechtskräftige, rund 40-jährige Schutzzonenplan inklusive -reglement nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und Anforderungen. Der Schutz ist nach heutigen Erkenntnissen unvollständig und ungenau und vermag den geltenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zu genügen.

Mit Beschluss Nr. 54 vom 27. Februar 2013 beauftragte der Stadtrat die Gossweiler Ingenieure AG (GIAG), Bülach sowie die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich mit den ingenieurtechnischen und hydrogeologischen Arbeiten. Seit 1. Januar 2017 sind die Schutzzonen Bestandteil des ÖREB-Katasters und deshalb durch die zuständige ÖREB-Nachführungsstelle zu erarbeiten. Für Bülach ist dies die GIAG.

Formelles

Die Ausscheidung von Grund- bzw. Quellwasserschutzzonen stützt sich auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), die Wegleitung „Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sowie auf §§ 35 f. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG).

Schutzzonenplan und -reglement

Der Schutzzonenplan 1:1'000 sowie das Schutzzonenreglement, beides datiert 30. Oktober 2020, liegen vor. Grundlage bildet die hydrogeologische Beurteilung der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 1. März

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 495

Sitzung vom 9. Dezember 2020



2017. Das Schutzzonenreglement basiert auf dem Musterreglement des AWEL. Bestandteil bilden zudem die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Juli 2020“ der Baudirektion Kanton Zürich.

Grundeigentümer

Es ist folgende Grundeigentümerin im Einzugsgebiet der Schutzzonen betroffen:

<u>Kat.-Nr.</u>	<u>Grundeigentümerin</u>
6687	Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach (Waldparzelle)

Vorprüfung

Die Unterlagen entsprechen der vom AWEL in Absprache mit der Abteilung Umwelt und Infrastruktur am 2. November 2020 ausgearbeiteten Vorlage und sind somit genehmigungsfähig.

Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Die Festsetzung der Schutzzonen

- obliegt gemäss § 35 Abs. 1 EG GSchG dem Stadtrat
- bedarf der Genehmigung der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL.

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG und Art. 39 EG GSchG Abs. 1 sind der Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsentscheid des AWEL öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit den Schutzzonenakten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Danach sind die Schutzzonen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung (ÖREB) definitiv nachzuführen.

Anmerkung im Grundbuch

Die Festsetzung der Schutzzonen gemäss BD-Verfügung Nr. 2086/1980 wurde bei dem betroffenen Grundstück als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Diese Anmerkung ist nach der Rechtskraft zu löschen.

Verfahrenskosten

Die bei der Festsetzung von Schutzzonen erwachsenden Kosten sind gemäss § 40 Abs. 1 EG GSchG von den an der Ausscheidung Interessierten zu tragen. Wassernutzungsberechtigte ist vorliegend die Stadt Bülach, weshalb sie die Verfahrenskosten alleine zu tragen hat.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 495

Sitzung vom 9. Dezember 2020



Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Festsetzung der Schutzzonen für die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wagenbrechi gemäss Stadtratsbeschlüssen vom 2. März und 6. Juli 1977 werden aufgehoben.
2. Die Schutzzonen für die Quellwasserfassungen Obere und Untere Wagenbrechi werden neu festgesetzt. Massgebend sind der Schutzzonenplan 1:1'000 der ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) und das Schutzzonenreglement, beides datiert 30. Oktober 2020.
3. Das Reglement samt Plan sind der Baudirektion Kanton Zürich/AWEL zur Genehmigung einzureichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die Schutzzonenvorlage zusammen mit diesem Beschluss und dem Genehmigungsentscheid des AWEL öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Das Notariat und Grundbuchamt Bülach wird nach Rechtskraft der Vorlage beauftragt, die bestehende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch bei dem betroffenen Grundstück zu löschen.
7. Die ÖREB-Nachführungsstelle (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach), wird nach Rechtskraft der Vorlage beauftragt, die neuen Schutzzonen zu vollziehen.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 495

Sitzung vom 9. Dezember 2020




8. Mitteilung an:

- a) Notariat und Grundbuchamt Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach
- b) Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Gewässerschutz, Frau Annette Jenny Kümin, Postfach, 8090 Zürich, unter Beilage des Schutzzonenplans und des -reglements mit Festsetzungsvermerk, je 8-fach, und des hydrogeologischen Berichts, 1-fach, eingeschrieben
- c) Gossweiler Ingenieure AG, ÖREB-Nachführungsstelle, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- d) Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- e) Andrea Spycher, Stadträtin
- f) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- g) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- h) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
- i) Jakob Surber, Brunnenmeister
- j) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau, mit Akten

Stadtrat Bülach


Mark Eberli
Stadtpräsident


Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Versandt: 14. DEZ. 2020



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 15.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.10.2023
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000049

Publizierende Stelle
Stadt Bülach - Umwelt und Infrastruktur, Marktgasse 27, 8180 Bülach

E - 5. März 2021	
Verantwortlich:	z.K.:

Quellwasserfassungen Rischberg und Wagenbrechi, Neufestsetzung der Schutzzonen; Bekanntmachung und öffentliche Auflage

Betrifft: 8180 Bülach

Der Stadtrat Bülach setzte mit den Beschlüssen Nrn. 494 und 495 vom 9. Dezember 2020 die Schutzzonen bei den Quellwasserfassungen Rischberg und Wagenbrechi neu fest. Massgebend sind die Schutzzonenpläne 1:1'000 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach und die Schutzzonenreglemente, alle datiert 30. Oktober 2020. Mit AWEL-Verfügung Nr. GWV 2021-0006 vom 8. Januar 2021 genehmigte die Baudirektion Kanton Zürich die revidierten Schutzzonen samt Reglementen.

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, d. h. vom 15. Januar bis 15. Februar 2021, im Stadtbüro, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage unter www.buelach.ch/publikationen abrufbar.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.02.2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

03. März 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: